



Geschäftsreglement Generalrat

Das vorliegende Reglement regelt den Geschäftsverkehr innerhalb des Generalrates der Gemeinde Düdingen.

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden grundsätzlich nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Die Form "schriftlich" umfasst sowohl elektronische als auch physische Dokumente.

Grundlagen

- Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG, 140.1);
- Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (ARGG, 140.11);
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 6. April 2001 (PRG, 115.1);
- Reglement über die Ausübung der politischen Rechte vom 10. Juli 2001 (PRR, 115.11);
- Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vom 9. September 2009 (InfoG, 17.5);
- Gesetz über die Agglomeration vom 19. September 1995 (AggG, 140.2);
- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG, 140.6, SGF 140.6);
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV, SGF 140.61).

Der Generalrat der Gemeinde Düdingen, gestützt auf den vorliegenden Grundlagen, beschliesst:

1 Konstituierung

Art. 1

Sitzungsverlauf

¹ Das älteste Mitglied des Generalrates führt den Vorsitz. Es gibt gegebenenfalls die Namen der entschuldigten Mitglieder und Gemeinderäte bekannt und nimmt anschliessend in alphabetischer Reihenfolge den Namensaufruf der Generalräte vor.

GG Art. 30 Abs. 2

² Es bezeichnet vier Stimmenzähler, die mit ihm das provisorische Büro bilden, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.

GG Art. 30 Abs. 2

³ Der Alterspräsident und das Sekretariat des Generalrates erarbeiten zusammen mit den Partei- und Gruppierungspräsidenten eine Empfehlung für die Zusammensetzung der generalrätlichen Kommissionen. Es ist eine angemessene Verteilung der Sitze der im Generalrat vertretenen Parteien/Gruppierungen anzustreben.

⁴ Die Vorbereitungssitzung muss vor dem Versenden der Einladung zur konstituierenden Sitzung stattfinden.

GG Art. 46 Abs. 2

Art. 2

Wahlen

¹ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und pro Fraktion einen Stimmenzähler sowie einen Ersatzstimmenzähler. Weiter wählt der Generalrat die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Kommissionen, soweit sie in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.

GG Art. 30 Abs. 3
GG Art. 34 Abs. 1

² Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen. Die Präsidenten der Parteien oder Gruppierungen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.

³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 erfolgen die Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmenzettel, wobei die Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmen nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

GG Art. 46 Abs. 1
ARGG Art. 9 ff

⁴ Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Abs. 3 werde von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt.

GG Art. 46 Abs. 1^{bis}

⁵ Bei der Zusammensetzung der generalrätlichen Kommissionen ist die Fraktionsstärke zu berücksichtigen.

GG Art. 46 Abs. 2

2 Organisation

2.1 Generalrat (Legislative)

Art. 3

Bestand

Der Generalrat der Gemeinde Düringen besteht aus fünfzig Mitgliedern.

GG Art. 27

Art. 4

Befugnisse Generalrat

¹ Dem Generalrat stehen unter Vorbehalt von Art. 52 folgende Befugnisse zu:

GG Art. 10a, 51^{bis} und 108
ARGG Art. 5
GFHG Art. 68

- a) Er beschliesst die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben;
- b) Er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderäte;
- c) Er beschliesst das Budget und die Jahresrechnung und nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis;
- d) Er beschliesst die Verpflichtungs- und Zusatzkredite sowie die Nachtragskredite, welche nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Im Weiteren genehmigt er Kreditüberschreitungen in den im Gesetz vorgesehenen Fälle;
- e) Er bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme jener, deren Betrag sich aus dem Gesetz oder aus einem rechtskräftigen Entscheid einer Gerichtsbehörde ergibt;
- f) Er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren;
- g) Er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente;
- h) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt;
- i) Er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- j) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;

- k) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage;
- l) Er beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen;
- m) Er beschliesst Änderungen des Gemeindenamens oder des Gemeindegewappens;
- n) Er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen; er beschliesst den Austritt der Gemeinde aus einem Verband bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und deren Auflösung nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen;
- o) Er entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde;
- p) Er genehmigt die Statuten einer Betriebseinheit im Sinne von Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und die wesentlichen Änderungen der Statuten; er beschliesst den Austritt aus der Betriebseinheit und deren Auflösung im Rahmen der Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;
- q) Er wählt die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission, die Mitglieder in der Einbürgerungskommission (gemäss Art. 43 des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht, BRG und der kommunalen Reglementierung) und seine Mitglieder in der Ortsplanungskommission des Gemeinderats (gemäss Art. 36 Raumplanungs- und Baugesetz, RPBG) sowie die Mitglieder weiterer von der Legislative (ganz oder teilweise) zu bestellenden Kommissionen, die in seine Zuständigkeit fallen;
- r) Er kann die Finanzkommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Haftpflichtansprüche geltend zu machen (siehe Art. 14 Abs. 4);
- s) Er wählt die Vertreter in den Agglomerationsrat;
- t) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde;
- u) Er bezeichnet die Revisionsstelle;
- v) Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen;
- w) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben oder Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.

² Der Generalrat legt im Finanzreglement die Finanzkompetenzen des Gemeinderats fest. Er kann im Übrigen dem Gemeinderat bestimmte Entscheidungskompetenzen nach Abs. 1 Bst. h bis k und w innerhalb den von ihm festgelegten Grenzen übertragen.

GFHG Art. 67
Abs. 2 und 3

³ Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; er selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.

2.2 Fraktionen

Art. 5

Bestand

¹ Die auf einer gleichen Liste gewählten Räte bilden eine Fraktion, sofern sie über mindestens fünf Mitglieder verfügen.

² Bei weniger als fünf Mitgliedern können sie

- a) sich einer Fraktion ihrer Wahl anschliessen, wenn diese sie aufnimmt;
- b) zusammen mit gewählten Mitgliedern einer oder mehrerer anderen Listen eine Fraktion bilden.

³ Die Fraktionen müssen bis zur konstituierenden Sitzung gebildet sein.

⁴ Jede Fraktion wählt ihren Namen, bezeichnet einen Präsidenten und informiert das Büro.

2.3 Büro

Art. 6

Zusammensetzung

¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je einem Vertreter jeder Fraktion.

GG Art. 34 Abs. 1

² Das Büro fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7

Bürositzung

¹ Das Büro wird vom Präsidenten mindestens zwanzig Tage vor jeder Sitzung des Generalrates einberufen.

² Der Präsident kann Vertreter der Fraktionen, Parteien, Gruppierungen oder des Gemeinderates zu den Bürositzungen einladen, falls er dies als nützlich erachtet.

Art. 8

Aufgaben Büro

Dem Büro obliegen folgende Aufgaben:

- a) Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrates, deren Tagesordnung und den Tagungsort fest und beruft den Generalrat ein;
- b) Es entscheidet über Einwände betreffend das Verfahren;
- c) Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;
- d) Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrates;
- e) Es stellt die Information zuhänden der Öffentlichkeit und der Medien über die Tätigkeit des Generalrates sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten sicher;
- f) Es kann mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen oder der Sitzungen der Generalratskommissionen gewähren;
- g) Es kann aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Generalratsprotokolls gewisse Stellen anonymisieren; es muss in diesem Fall im Dokument klar darauf hinweisen;
- h) Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel;
- i) Es kümmert sich mit dem Sekretariat um die Terminkontrolle über parlamentarische Vorstösse;
- j) Es leitet die parlamentarischen Vorstösse an alle Generalräte und den Gemeinderat weiter und überprüft die formelle Zulässigkeit. Sollte der Vorstoss formell unzulässig sein, so teilt das Büro dies allen Generalräten und dem Gemeinderat mit;
- k) Es erfüllt die übrigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

GG Art. 34 Abs. 2,
103^{bis} Abs. 2 Bst. b und
Art. 154 Abs. 1
ARGG Art. 13 Abs. 2 Bst. b
(i.V.m. Art. 22 Abs. 2)

Art. 9

Befugnisse Büro

Bei Beanstandungen entscheidet das Büro insbesondere über folgende Begehren:

ARGG Art. 6

- a) den Ausstand;
- b) eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist;
- c) die Reihenfolge, in der die Anträge der Generalräte zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

Art. 10

Aufgaben Präsident

¹ Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

GG Art. 32 Abs. 2

- a) Er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- b) Er führt den Vorsitz im Büro, verfügt über das Sekretariat und beaufsichtigt die Arbeiten der generalrätlichen Kommissionen.
- c) Er vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung.

² Der Vizepräsident oder bei seiner Verhinderung ein Stimmenzähler vertreten den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.

GG Art. 32 Abs. 3

³ Ist der Vizepräsident an einer Generalratssitzung verhindert, wird er durch den Stimmenzähler seiner Fraktion vertreten.

Art. 11

Aufgaben Stimmenzähler

¹ Die Stimmenzähler erstellen die Präsenzliste und überzeugen sich davon, dass dieselbe mit der Anwesenheit der Mitglieder übereinstimmt. Sie geben die Namen der entschuldigten Mitglieder bekannt.

GG Art. 33 Abs. 2
ARGG Art. 8 und 9 ff

² Sie besorgen bei schriftlichen Abstimmungen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen. Sie geben das Resultat dem Präsidenten schriftlich bekannt.

³ Bei offenen Abstimmungen zählen sie die Stimmen und geben dem Präsidenten das Resultat bekannt.

⁴ Zur Unterstützung der Stimmenzähler kann der Präsident deren Stellvertreter beiziehen.

2.4 Kommissionen

Art. 12

Bestand, Arten

¹ Der Generalrat bestimmt die generalrätlichen Kommissionen; Art. 46 Abs. 2 bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat kann dazu Antrag stellen.

GG Art. 36
ARGG Art. 16

² Der Generalrat kann neben den von der Legislative (ganz oder teilweise) zu bestellenden Kommissionen auf Antrag des Gemeinderates, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode (ständig) oder für bestimmte Aufgaben zuständige (nichtständige) generalrätliche Kommissionen einsetzen.

³ Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro generalrätliche Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

⁴ Die generalrätlichen Kommissionen haben eine ungerade Anzahl von Mitgliedern. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 13

Generalratskommissionen

¹ Die generalrätlichen Kommissionen werden vom Präsidenten des Generalrates zu ihrer ersten Sitzung einberufen, anlässlich welcher sie sich selbst konstituieren, indem sie ihren Präsidenten bezeichnen sowie den Sekretär, der grundsätzlich durch Vermittlung des Gemeinderates von der Verwaltung gestellt wird.

GG Art. 15^{bis}

² Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihre Organisation selbst.

Art. 14

Finanzkommission

¹ Der Generalrat hat eine Finanzkommission, welche eine ungerade Anzahl von Mitgliedern hat. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

GG Art. 36 Abs. 1
GFHG Art. 70

² Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

GFHG Art. 72

- a) Sie prüft das Budget.
- b) Sie nimmt Stellung zum Finanzplan und dessen Nachführungen.
- c) Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche der Generalrat abstimmen muss.
- d) Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.
- e) Sie prüft die Anträge auf Veräusserung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates überschreiten.
- f) Sie unterbreitet dem Generalrat einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.
- g) Sie nimmt zuhanden des Generalrates Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- h) Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und -sätzen.
- i) Sie prüft Reglemente, die Gebühren betreffen und Änderungen solcher Reglemente.

³ In den unter Abs. 2 bezeichneten Fällen erstattet die Kommission dem Generalrat Bericht und gibt ihm spätestens eine Woche vor dessen Sitzung ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab. Der Bericht und die Stellungnahme werden dem Gemeinderat spätestens drei Tage vor der Sitzung des Generalrates zugestellt.

GFHG Art. 71 Abs. 2

⁴ Der Generalrat kann mit Bewilligung des Oberamtmannes die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

⁵ Der Gemeinderat liefert der Finanzkommission die Unterlagen zu den Geschäften, welche die Finanzkommission zuhanden des Generalrates prüfen muss, und die dazu gehörigen Botschaften mindestens zwanzig Tage vor der jeweiligen Generalratssitzung und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte. Der Gemeinderat kann seine voraussichtlichen Anträge zum gleichen Zeitpunkt bekanntgeben.

GFHG Art. 71 Abs. 1 und
Art. 73 Abs. 3
GFHV Art. 35

Art. 15

Allgemeine Aufgaben

¹ Die Kommissionen behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte, prüfen die Vorschläge des Gemeinderates, unterbreiten sie dem Büro und stellen Antrag an den Generalrat.

GG Art. 15^{bis} Abs. 4,
Art. 64 Abs. 3
ARGG Art. 14^{ter}

² Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

³ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft und erhält ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, so kann die Minderheit einen Berichterstatter bezeichnen, der ihren Antrag vor dem Generalrat vertritt.

⁴Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Büro des Generalrates Experten, Spezialisten oder am fraglichen Projekt beteiligte Personen beiziehen.

Art. 16

Protokoll

¹Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt.

GG Art. 15^{bis} Abs. 4, Art. 66

²Findet keine weitere Sitzung statt, können die Mitglieder der Kommission nach Empfang des Protokolls ihre Bemerkungen dem Kommissionspräsidenten schriftlich mitteilen, der gegebenenfalls die Kommission einberufen lässt, um die Frage endgültig zu regeln.

³Die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen des Generalrates sind nicht öffentlich zugänglich. Das Büro kann gemäss Art. 8 Bst. f Ausnahmen bewilligen.

GG Art. 103^{bis} Abs. 2

⁴Die Kommissionen können ihre Beschlüsse veröffentlichen.

2.5 Gemeinderat (Exekutive)

Art. 17

Mitwirkung

¹Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme bei. Sie können ihrerseits Angestellte der Verwaltung sowie aussenstehende Experten zur Beratung beiziehen.

GG Art. 40

²Der Gemeinderat kann Anträge stellen.

³Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Generalrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

GG Art. 60 Abs. 3 Bst. a

2.6 Sekretariat

Art. 18

Sekretär

¹Als Sekretär amtiert der Gemeindeschreiber oder ein Stellvertreter.

GG Art. 35

²Der Sekretär führt das Protokoll des Generalrates und des Büros. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Ablauf der Generalratssitzungen

3.1 Vorbereitung

Art. 19

Sitzungskalender

¹Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung: einmal vor Ende des Jahres, namentlich für den Beschluss über das Budget für das folgende Jahr sowie einmal im Verlauf der ersten fünf Monate, namentlich zur Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes, zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres und für die Wahl seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten.

GG Art. 37 Abs. 1

²Der Sitzungsort, die Tagesordnung sowie der Tagungsort bestimmt sich nach Art. 8 Bst. a.

³Der Generalrat ist innert dreissig Tagen zu versammeln:

GG Art. 37 Abs. 2

a) wenn der Gemeinderat darum ersucht;

b) wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich beim Präsidenten verlangt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrates liegen.

Art. 20

Einberufung

¹ Die Einberufung des Generalrates erfolgt durch Einladungsschreiben, das mindestens vierzehn Tage im Voraus an die Ratsmitglieder zu versenden und im Mitteilungsblatt sowie auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen ist. Die Einladung erfolgt in der Regel elektronisch, auf persönlichen Wunsch kann sie einem Ratsmitglied jedoch in ausgedruckter statt in elektronischer Form zugestellt werden. Den Medien und der Öffentlichkeit stehen die Unterlagen ebenfalls auf der Website der Gemeinde zur Verfügung.

GG Art. 38 Abs. 1 und 4
ARGG Art. 42b Abs. 2
Bst. b

² Wird der Generalrat in einem Zeitraum von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt, so kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einberufung zu verschicken. Die Einberufung hat jedoch die Geschäfte, die an jeder der beiden Sitzungen behandelt werden, ausdrücklich zu erwähnen.

³ In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände als Traktanden aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Anforderungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorbehalten.

GG Art. 38 Abs. 2

⁴ Das Traktandum "Verschiedenes" wird in jeder Sitzung eröffnet, bei der Konstituierung jedoch nur auf vorgängigen Beschluss der Mehrheit der Ratsmitglieder.

⁵ Die Einberufung enthält auch Botschaften, Berichte und andere Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen.

Art. 21

Teilnahmepflicht

¹ Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Generalrates beim Präsidenten oder Sekretär unter Angabe der Gründe bis am Vortag der Sitzung ab.

² Falls es einem Generalrat unmöglich ist, sich fristgemäss abzumelden, so kann er dies innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Grundes schriftlich nachholen.

³ Ein Mitglied des Generalrates, das ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund drei aufeinander folgende Ratssitzungen versäumt, geht seines Amtes verlustig.

GG Art. 39 Abs. 1

⁴ Das Büro spricht die Amtsenthebung aus und veranlasst die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes entsprechend Art. 43 Abs. 3 dieses Reglements.

GG Art. 39 Abs. 2

3.2 Allgemeine Regeln

Art. 22

Beschlussfähigkeit

Der Generalrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

GG Art. 44

Art. 23

Ausstand

¹ Ein Mitglied des Generalrates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst, sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

GG Art. 21 und 65
ARGG Art. 6 Bst. a,
Art. 11 und Art. 25-31

² Abs. 1 findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Generalrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.

³ Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, gibt zuhänden des Protokolls seinen Ausstand bekannt und verlässt den Sitzungsraum. Dasselbe gilt für die Büro- und Kommissionssitzungen. In Streitfällen entscheidet das Büro.

⁴ Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird je nach Situation das Traktandum verschoben oder der Beschluss vom Oberamtmann gefasst.

⁵ Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss anfechtbar.

GG Art. 21

Art. 24

Regeln für Redner

¹ Wortmeldungen werden durch Handerheben angezeigt.

² Voten sollen in der Regel die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

³ Weicht der Redner vom Thema ab, führt ihn der Präsident darauf zurück. Bei wiederholten Abweichungen kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

Art. 25

Ordnungsantrag

¹ Mit einem Ordnungsantrag kann jedes Generalratsmitglied vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern. Der Ordnungsantrag bezieht sich namentlich auf die Änderung der Tagesordnung, den Schluss einer Diskussion im Hinblick auf eine Abstimmung, die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung der Beratung.

GG Art. 42 Abs. 3
ARGG Art. 7

² Um seine Wirkung zu erzielen, muss der Ordnungsantrag vom Generalrat angenommen werden, der nach einer diesbezüglichen Diskussion über den Antrag sofort zu entscheiden hat.

³ Der Präsident seinerseits hat das Recht, die Sitzung für höchstens fünfzehn Minuten zu unterbrechen.

Art. 26

Öffentlichkeit, Medien und Aufzeichnungen

¹ Die Modalitäten der Öffentlichkeit der Sitzungen des Generalrates und die Anwesenheit der Medien richten sich nach Art. 20.

GG Art. 9^{bis}
ARGG Art. 2 und 3

² Drittpersonen, die den Sitzungen des Generalrates beiwohnen, haben so Platz zu nehmen, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Verhandlungen und insbesondere das genaue Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindern.

³ Für die Modalitäten der Ton- und Bildaufzeichnungen ist Art. 3 ARGG zu beachten.

Art. 27

Ordnungszustand

¹ Wer als Mitglied des Generalrates den Anstand verletzt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Fährt er in der Störung der Verhandlung fort, so kann ihn der Präsident nach Anhörung des Büros des Saales verweisen.

GG Art. 23 Abs. 1

² Werden die Verhandlungen von Dritten gestört, so kann der Präsident deren Ausweisung anordnen.

GG Art. 23 Abs. 2

³ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Präsident die Sitzung auf.

GG Art. 23 Abs. 3

Art. 28

Informationsrecht

¹ Jedes Mitglied des Generalrates kann Einsicht in amtliche Akten der Gemeinde beantragen und hat ein Anrecht auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die weiteren Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Zuständig für die Information über die Generalratsangelegenheiten von Amtes wegen und zuhanden der Medien ist das Präsidium des Generalrates oder eine andere vom Büro bezeichnete Person.

ARGG Art. 42e Abs. 2 Bst. a

³ Die Mitglieder des Generalrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher und privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

⁴ Eine Drittperson, die auf Einladung an einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilnimmt oder dabei anwesend ist, untersteht dem besonderen Sitzungsgeheimnis von Art. 7 Abs. 2 InfoG; das Präsidium gibt ihr nach der Sitzung besondere Weisungen zur Wahrung des Geheimnisses.

ARGG Art. 42h Abs. 1

3.3 Beratungen

Art. 29

Eröffnung der Sitzung

Der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest. Er fragt die Mitglieder, ob sie Bemerkungen formeller Art zur Tagesordnung vorzubringen hätten. Er begrüsst gegebenenfalls die neuen Mitglieder des Generalrates. Anschliessend gibt er die Mitteilungen bekannt, die er als bedeutsam erachtet, und kann dem Gemeinderat auf Anfrage hin das Wort erteilen.

Art. 30

Verhandlungsablauf

¹ Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der in der Einladung enthaltenen Traktandenliste.

ARGG Art. 7 Abs. 1

² Anträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln.

ARGG Art. 7 Abs. 2

Art. 31

Generelle Diskussion

¹ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält der Präsident oder der Berichterstatter der Kommission das Wort; gegebenenfalls verteidigt der Berichterstatter der Minderheit deren Anträge.

ARGG Art. 14^{bis} Abs. 1 und 2

² Anschliessend erhält der Vertreter des Gemeinderates das Wort. Dieser spricht als erster, wenn keine Kommission eingesetzt wurde.

³ Bei ratsinternen Geschäften wird der Bericht vom Büro vorgetragen.

GG Art. 42 Abs. 1

⁴ Beim Geschäftsbericht, beim Budget, bei der Jahresrechnung und den weiteren Geschäften, welche die Finanzkommission zuhanden des Generalrates prüfen muss, äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.

ARGG Art. 14^{bis} Abs. 3

⁵ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrates zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen.

⁶ Beim Geschäftsbericht, beim Budget und bei der Jahresrechnung sind Nichteintretensanträge ausgeschlossen. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden.

⁷ Liegt ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vor, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.

ARGG Art. 14

Art. 32

Form der Anträge und Rückkommen

¹ Anträge sind möglichst schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

ARGG Art. 8 Abs. 1 und 2

² Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.

GG Art. 20

³ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

GG Art. 20

Art. 33

Detailberatung

¹ Ist Eintreten beschlossen, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen werden artikelweise, der Geschäftsbericht kapitelweise und das Budget und die Rechnung des Vorjahres rubrikweise durchberaten, nachdem sich die Berichterstatter geäussert haben.

GG Art. 42 Abs. 2

² Die Mitglieder des Generalrates können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von Reglementen werden schriftlich vorgebracht.

³ Ist die Diskussion geschlossen, so werden die Berichterstatter und der Gemeinderat aufgerufen, die Voten zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Geschäftsbericht, das Budget oder die Jahresrechnung, so äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.

Art. 34

Zweite Lesung

¹ Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitgliedes dafür entscheidet.

² Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Falle findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.

³ Die zweite Lesung ist endgültig, und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.

3.4 Abstimmungen

Art. 35

Reihenfolge

ARGG Art. 15 und 22

¹ Nachdem der Präsident die Diskussion geschlossen hat, fragt er die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.

² Der Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen. In diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrages ein. Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrages kann von der Kommission oder von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden, was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht.

³ Die Kommission kann sich einem Abänderungs- oder Gegenantrag anschliessen. Abs. 2 gilt alsdann sinngemäss.

⁴ Kommt keine Einigung zustande, lässt der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderates und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen. Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge dem Rat nicht mehr unterbreitet.

ARGG Art. 15 Abs. 1 und 2

⁵ Erhält der Antrag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt.

ARGG Art. 15 Abs. 3

Art. 36

Gesamtabstimmung

¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um das Budget oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.

² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 37

Form

¹ Der Generalrat stimmt durch Handerheben ab.

GG Art. 18 Abs. 1
ARGG Art. 6 Bst. b

² Im Zweifelsfall kann der Präsident die Abstimmung oder Wahl wiederholen. Wenn die Zweifel damit nicht aufgehoben sind, kann er die Abstimmung durch Namensaufruf anordnen. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro über ein Begehren, wonach eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen sei.

³ Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf oder geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

GG Art. 45 Abs. 2
ARGG Art. 8a

⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

GG Art. 45 Abs. 3

3.5 Parlamentarische Vorstösse

Art. 38

Antrag

¹ Unter dem Traktandum "Parlamentarische Vorstösse" werden Motionen, Postulate oder Resolutionen behandelt. Motionen und Postulate werden schriftlich in der Regel mindestens 60 Tage vor der GnR-Sitzung eingereicht. Nach Möglichkeit werden diese zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Gemeinderates in die Botschaft integriert.

² Ein parlamentarischer Vorstoss kann durch seine Autoren vor der Überweisung zurückgezogen werden.

GG Art. 17 Abs. 1

Art. 39

Motion

¹ Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.

GG Art. 10a
(Befugnisse der
Gemeindelegislative)
GFHG 68

² Die Motion wird beim Sekretariat des Generalrates schriftlich eingereicht. Der erstgenannte Generalrat gilt als Kontaktperson. Die Einheit der Materie muss gewährleistet sein. Nach der Überweisung der Motion beträgt die Frist für die Behandlung durch den Gemeinderat maximal ein Jahr.

Art. 40

Postulat

¹ Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.

GG Art. 60
(Befugnisse des
Gemeinderates)

² Das Postulat wird beim Sekretariat des Generalrates schriftlich eingereicht. Der erstgenannte Generalrat gilt als Kontaktperson. Nach der Überweisung des Postulates beträgt die Frist für die Behandlung durch den Gemeinderat maximal ein Jahr.

Art. 41

Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Parlamentarische Vorstösse" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 42

Fragen

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Der Begriff der Fragen schliesst alle anderen Vorstösse wie Beobachtungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen und Kritiken ein. Der Gemeinderat antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.

GG Art. 17 Abs. 2
ARGG Art. 8

² Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

3.6 Wahlen

Art. 43

Generalrat

¹ Die Generalratsmitglieder werden nach dem Proporzsystem gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an der Urne durch Listenwahl gewählt und durch das Wahlbüro als gewählt proklamiert.

GG Art. 29 Abs. 1
PRG Art. 61, Art. 76 Abs. 4
Bst. b

² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.

GG Art. 29 Abs. 2
PRG Art. 47 Abs. 2

³ Im Falle von Vakanzen erklärt der Gemeinderat den ersten nicht gewählten Kandidaten jener Liste, welcher der zu ersetzende Generalrat angehört, als gewählt.

PRG Art. 77 ff

Art. 44

Präsident, Vizepräsident

¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.

GG Art. 32 Abs. 1
GG Art. 46, ARGG Art. 9 ff

² Wird das Amt des Präsidenten mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer frei, nimmt der Generalrat die Wahl eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt der Vizepräsident die Präsidentschaft aus. Er bleibt für das folgende Jahr als Präsident wählbar.

³ Das Amtsjahr des Präsidenten und des Vizepräsidenten endet mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.

Art. 45

Stimmenzähler

Die Stimmenzähler und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertreter ersetzen abwesende Stimmenzähler an den Sitzungen des Generalrates.

GG Art. 33 Abs. 1
GG Art. 46, ARGG Art. 9 ff

Art. 46

Kommissionsmitglieder

¹ Ist die Anzahl der Mitglieder einer generalrätlichen Kommission weder vom kantonalen noch vom kommunalen Recht bestimmt, so legt der Generalrat vor der Wahl die Mitgliederzahl fest (Art. 12 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

² Die Kommissionsmitglieder sowie die Agglomerationsräte werden auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Sowohl bei generalrätlichen Kommissionen als auch bei Kommissionen, deren Mitglieder von der Legislative (ganz oder teilweise) zu bestellen sind, ist die Fraktionsstärke im Sinne von Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 angemessen zu berücksichtigen.

GG Art. 15^{bis}, 46 Abs. 1, 1^{bis}
und 2
ARGG Art. 16, AggG Art. 20

³ Die Präsidenten der Parteien oder Gruppierungen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vor.

3.7 Protokolle

Art. 47

Inhalt, Redaktionsfrist

¹Über die Verhandlungen des Generalrates wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates sowie die Anzahl der am Sitzungstag zählenden Stimmbürger (Art. 54 Abs. 1), die Liste der entschuldigten oder abwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl und die Zusammenfassung der Diskussionen, die Anträge, die Fragen und anderen Vorstösse der Mitglieder des Generalrates, die Antworten des Gemeinderates, die Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind und die Gründe für den Ausstand, die Ausweisungen von Generalratsmitgliedern und Dritten sowie die Aufhebung der Versammlung. Es wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

GG Art. 22, 42 Abs. 4 und 103^{bis}
ARGG Art. 13 Abs. 2
ARGG Art. 8 Abs. 3, 8a

²Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann auf der Gemeindeganzlei und im Internet eingesehen werden.

GG Art. 22 Abs. 3
GG Art. 103^{bis}
ARGG Art. 13 Abs. 2

Art. 48

Zustellung, Genehmigung

¹Das Protokoll ist den Mitgliedern des Generalrates mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt eingangs dieser Sitzung.

GG Art. 22

²Finden innert weniger als zwanzig Tagen zwei kurz aufeinander folgende Sitzungen statt, so kann das Protokoll der beiden Sitzungen den Mitgliedern des Generalrates nachträglich zugestellt werden, spätestens aber mit der Einberufung zur darauffolgenden Sitzung, an welcher es dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

³Der Versand des Protokolls, der Traktandenliste sowie weiteren Unterlagen erfolgt elektronisch, falls nicht anders erwünscht.

Art. 49

Eingaben, Hilfsmittel

¹Um die Ausfertigung des Protokolls zu erleichtern, stellen die Generalräte dem Sekretär ein Exemplar ihrer schriftlichen Eingaben zur Verfügung.

²Der Sekretär kann auch technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Verhandlungen verwenden, wenn dies bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben wird. Er zeichnet die Beratungen ausserdem auf, wenn der entsprechende Antrag von einem Mitglied des Generalrats gestellt und von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird. Die Aufzeichnung darf gelöscht werden, nachdem die Genehmigung des Protokolls rechtskräftig wurde.

ARGG Art. 3 Abs. 2

4 Schlussbestimmungen

Art. 50

Rechtsmittel

¹Jeder Beschluss des Generalrates oder dessen Büros kann innert dreissig Tagen¹, durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

GG Art. 154 Abs. 1

²Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrates sowie dem Gemeinderat zu.

GG Art. 154 Abs. 2

Art. 51

Zusammenschluss von Gemeinden

Bezüglich des Zusammenschlusses von Gemeinden gelten die Bestimmungen von Art. 133 bis 142b GG sowie das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG, 141.1.1).

¹ Während der Geltungsdauer von Art. 6 der Verordnung des Staatsrats vom 3. Juni 2020 über eine zeitlich begrenzte Änderung bestimmter Fristen der Gesetzgebung über die Gemeinden (SGF 821.40.52) beträgt die Beschwerdefrist nicht 30 Tage, sondern 20 Tage ab dem Beschluss des Generalrats.

Art. 52

Fakultatives Referendum

¹ Beschlüsse des Generalrates betreffend:

GG Art. 52 Abs. 1

- a) eine Steuer, eine andere öffentliche Abgabe, oder eine Kompetenzdelegation gemäss Art. 67 Abs. 3 GFHG;
- b) die Gründung eines Gemeindeverbandes oder der Beitritt zu einem solchen Verband;
- c) ein allgemeinverbindliches Reglement;
- d) die Zahl der Generalräte;
- e) die Zahl der Gemeinderäte;

unterliegen dem Referendum, wenn ein Zehntel der Aktivbürger der Gemeinde es schriftlich verlangt.

Für das Finanzreferendum wird auf das Finanzreglement der Gemeinde Düringen verwiesen.

GFHG Art. 69

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

³ Gegen einen negativen Entscheid gibt es kein Referendum.

Art. 53

Initiative

Die Aufgaben des Generalrates im Bereich der Volksinitiative richten sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

GG Art. 51^{ter}
PRG Art. 141

Art. 54

Gesetzliche Publikationen

¹ Beschlüsse, die gemäss dem Gemeindegesetz oder gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden dem fakultativen Referendum unterliegen, sind vom Gemeinderat innert dreissig Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Zahl der erforderlichen Unterschriften anzugeben; sie bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die am Tag, an dem diese Beschlüsse gefasst wurden, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt waren.

GG Art. 52
GFHG Art. 69
PRG Art. 137 Abs. 2

² Die Publikationen im Amtsblatt betreffend Volksinitiativen richten sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

PRG Art. 139-141

³ Die Dokumente zum Initiativ- und Referendumsrecht, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, sind Gegenstand einer Publikation auf der Website der Gemeinde.

ARGG 42b Bst. g

Art. 55

Entschädigungen

¹ Die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, auf welche die Mitglieder des Generalrates und seiner Kommissionen Anrecht haben, werden am Anfang jeder Legislaturperiode festgelegt.

² Der Sekretär der jeweiligen Kommission führt das Verzeichnis der zu Entschädigungen berechtigenden Sitzungen.

³ Verlässt ein Mitglied des Generalrates ohne Angabe triftiger Gründe die Sitzung vorzeitig, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung.

⁴ Die Entschädigungen werden gemäss der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen jährlich ausbezahlt. Im Zweifelsfall oder bei Beanstandung entscheidet das Büro.

GG Art. 154 Abs. 1

Art. 56

Aufhebung

Das Geschäftsreglement des Generalrates der Gemeinde Düringen vom 10. Oktober 2016 wird per 30. April 2021 aufgehoben.

Art. 57

Inkraftsetzung

GG Art. 148

Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Generalrates und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

Beschlossen vom Generalrat an der Sitzung vom

Die Sekretärin

Der Präsident

.....
Eliane Waeber

.....
Markus Haas

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

Der Staatsrat, Direktor

Didier Castella

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 KONSTITUIERUNG	1
Sitzungsverlauf	1
Wahlen	2
2 ORGANISATION	2
2.1 GENERALRAT (LEGISLATIVE)	2
Bestand	2
Befugnisse Generalrat	2
2.2 FRAKTIONEN	3
Bestand	3
2.3 BÜRO	4
Zusammensetzung	4
Bürositzung	4
Aufgaben Büro	4
Befugnisse Büro	5
Aufgaben Präsident	5
Aufgaben Stimmzähler	5
2.4 KOMMISSIONEN	5
Bestand, Arten	5
Generalratskommissionen	6
Finanzkommission	6
Allgemeine Aufgaben	6
Protokoll	7
2.5 GEMEINDERAT (EXEKUTIVE)	7
Mitwirkung	7
2.6 SEKRETARIAT	7
Sekretär	7
3 ABLAUF DER GENERALRATSSITZUNGEN	7
3.1 VORBEREITUNG	7
Sitzungskalender	7
Einberufung	8
Teilnahmepflicht	8
3.2 ALLGEMEINE REGELN	8
Beschlussfähigkeit	8
Ausstand	8
Regeln für Redner	9
Ordnungsantrag	9
Öffentlichkeit, Medien und Aufzeichnungen	9
Ordnungszustand	9
Informationsrecht	9
3.3 BERATUNGEN	10
Eröffnung der Sitzung	10
Verhandlungsablauf	10
Generelle Diskussion	10
Form der Anträge und Rückkommen	10
Detailberatung	10
Zweite Lesung	11
3.4 ABSTIMMUNGEN	11
Reihenfolge	11
Gesamtabstimmung	11
Form	11
3.5 PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	12
Antrag	12
Motion	12
Postulat	12
Resolutionen	12
Fragen	13
3.6 WAHLEN	13
Generalrat	13
Präsident, Vizepräsident	13
Stimmzähler	13
Kommissionsmitglieder	13

3.7	PROTOKOLLE	14
	Inhalt, Redaktionsfrist	14
	Zustellung, Genehmigung	14
	Eingaben, Hilfsmittel	14
4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
	Rechtsmittel	14
	Zusammenschluss von Gemeinden	14
	Fakultatives Referendum	15
	Initiative	15
	Gesetzliche Publikationen	15
	Entschädigungen	15
	Aufhebung	16
	Inkraftsetzung	16